

Bebauungsplan Nr. 178, „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“, Änderung und Erweiterung Nr. 1

Zusammenfassung der bis zum 27.03.2019 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.06.2017 bis 21.07.2017 und erneuten Auslegung vom 18.12.2018 bis 11.01.2019 gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 bis 3 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 1 bis 3 BauGB.

Anlage zur BV/0292/2019

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen	2
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	3
A)	Öffentlichkeit	3
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	3
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen	16
A)	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	16
	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	17
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	19
	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	20

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- 1. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben per Email vom 09.06.2017**
- 2. Stadtverwaltung Koblenz, Tiefbauamt –Sachgebiet Abgaben-, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben per Email vom 13.06.2017**
- 3. Amprion GmbH, Betrieb/ Projektierung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben per E-Mail vom 14.06.2017 und 20.12.2018,**
- 4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 03.07.2017 und vom 08.01.2019**
- 5. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier, Schreiben per Email vom 19.07.2017 und vom 09.01.2019**
- 6. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Schreiben vom 10.12.2018**
- 7. Zweckverband RheinHunsrück Wasser, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth, Schreiben vom 03.01.2019**
- 8. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Erthaler Hof Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 09.01.2019,**

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

BP Nr. 178: „Teilbereich des Ausschuss für Allgemeine Bau- Würdigung der Anregungen
 Geländes der Schönstatt- und Liegenschaftsverwaltung
 Schwestern, Trierer Straße“ Sitzung am 11.04.2019 TOP
 Änderung und Erweiterung
 Nr. 1 – Anlage zur
 BV/0292/2019

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeit

Keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben per Email vom 12.06.2017 (Seite 4)
2. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Postfach 320125, 56044 Koblenz-Rübenach, Schreiben per Email vom 16.06.2017 sowie gleichlautend vom 14.12.2018 (Seite 7)
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 06.07.2017 und vom 17.12.2018 (Seite 9)
4. Feuerwehr, -37-2/ Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schreiben vom 11.07.2017 sowie gleichlautend vom 19.12.2018 (Seite 12)
5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 21.07.2017 (Seite 15)

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
 Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung abgelehnt
 beschlossen

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben per Email vom 12.06.2017</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich/ in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationsleitungen der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/ den beigefügten Plänen</p>	Die vorgebrachten Anregungen berühren grundsätzlich nicht den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung, sondern beziehen sich auf die der Bauleitplanung nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsverfahren.

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist.</p> <p>Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich.</p> <p>In Teilbereichen Ihres Planbereiches/ Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.</p>	<p>Die Hinweise der Textfestsetzungen werden in Bezug auf die vorhandenen Leitungen der Telekom wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Die Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von vorhandenen im Plangebiet verlaufenden Versorgungsleitungen der Deutsche Telekom Technik GmbH sind zu vermeiden. Maßnahmen im Bereich der Telekommunikationsanlagen sind im Vorfeld mit dem Versorgungsträger im Vorfeld abzustimmen.</i></p> <p><i>In Teilbereichen des Bebauungsplangebiets befinden sich Bleimantelkabel der Deutschen Telekom Technik GmbH. Sollten im Zuge von Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so ist die Deutsche Telekom Technik GmbH sofort zu verständigen, damit erforderliche Prüf- und ggf. notwendige Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.“</i></p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung eines Hinweises, der keine Auswirkungen auf die Inhalte der Planung bzw. die Grundzüge der Planung hat und somit keine erneute Offenlage auslöst.</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwester, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser Email beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Kuch, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261/490 4812; Email: Dieter.Kuch@telekom.de).</p> <p>Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolge dessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben.</p>	<p>Die Planungs- und Bauphase im Plangebiet ist abgeschlossen, sämtliche Leitungen der Telekom Deutschland GmbH liegen im öffentlichen Bereich. Ein Anpassungsbedarf von Leitung an Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich ist somit nicht gegeben.</p> <p>Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwester, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.</p>	
2	<p>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Postfach 320125, 56044 Koblenz-Rübenach, Schreiben per Email vom 16.06.2017 sowie gleichlautend vom 14.12.2018</p> <p>Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbürogesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit "Abwehr konkreter Gefahren" ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung / endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in den Stellungnahmen vom 16.06.2017 und 14.12.2018 vorgebrachten Anregungen zum möglichen Vorkommen von Kampfmittelfunden sind identisch und bereits in den Textfestsetzungen unter Pkt. „E Sonstige Hinweise – Nr. 5“ berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art im Plangebiet, im Hinblick auf die starke Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg, grundsätzlich niemals vollständig ausgeschlossen werden können und vor Beginn von Bauarbeiten sowie vor notwendig werdenden Bohr- und Rammarbeiten ist eine</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens.</p> <p>Adressenlisten mit Fachfirmen und unser Merkblatt ist beigelegt.</p> <p>Diese Regelung ist seit dem 01. Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange ist. Wir bitten um Beachtung.</p> <p>Losgelöst von der o. g. Regelung geben wir zur Kenntnis, dass das gesamte Gebiet der Stadt Koblenz mehr oder weniger stark bombardiert und beschossen wurde, so dass Kampfmittelfunde grundsätzlich nirgendwo auszuschließen sind. Eine Auswertung von Luftbildern würde diese Erkenntnis nicht verändern. Deshalb raten wir dazu, die Projektfläche durch eine geeignete Fachfirma absuchen zu lassen. Eine Liste uns bekannter Fachfirmen ist ebenfalls beigelegt.</p>	<p>präventive Absuche durch eine geeignete Fachfirma gerechtfertigt, ist in den Textfestsetzungen enthalten.</p> <p>Sollten unabhängig von der bereits abgeschlossenen Bebauung des Plangebietes bei weiteren Baumaßnahmen Kampfmittel aufgefunden werden sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle bzw. der Leit- und Koordinierungsstelle des Kampfmittelräumdienstes, Tel.: 0 26 06 / 96 11 14, Mobil: 0171 / 82 49 305 unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind die gültigen Regeln bezüglich der allgemeinen Vorgehensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwassererkundungen des Kampfmittelräumdienstes zu beachten.</p> <p>Für die Ebene der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
3	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 06.07.2017 und 17.12.2018</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	<p><u>Schreiben vom 06.07.2017</u></p> <p>Zum oben genannten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: Betreff Stellungnahme siehe Erklärung Erdarbeiten Bedenken D1, B Erklärungen D (Detailerläuterungen)</p> <p>1. Durch die Textfestsetzung, Abschnitt E, Absatz 1 sind unsere Belange zwar berücksichtigt, jedoch ist der Textbaustein in verschiedenen Punkten veraltet. Daher bitten wir um die redaktionelle Anpassung durch Austausch gegen unten eingefügten Textbaustein „B“.</p> <p>Der archäologische Sachverhalt bezüglich der durch Altgrabungen bekannten frühmittelalterlichen Gräber entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand. B (Bedenken)</p>	<p>Der in den Textfestsetzungen unter Pkt. E1 enthaltene Hinweis wird entsprechend dem vorgeschlagenen Wortlaut der Fachbehörde redaktionell angepasst und ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, von der die Grundzüge der Planung bzw. die Planinhalte der 1. Änderung und Ergänzung nicht berührt werden. Insofern ist keine erneute Beteiligung nach den Grundzügen des § 4a (3) BauGB notwendig. Der Hinweis in E1 lautet nun wie folgt:</p> <p>„In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannte archäologische Denkmäler vorhanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser der Baumaßnahme der Anzeige-,</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannte archäologische Denkmäler vorhanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser der Baumaßnahme der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegt (§ 16-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§ 21, Abs. 3 DSchG RLP). Es wird empfohlen, bezüglich der zeitlichen Planung des Projektes unverzüglich den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-6675 3000 herzustellen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13</p>	<p>Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegt (§ 16-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§ 21, Abs. 3 DSchG RLP). Es wird empfohlen, bezüglich der zeitlichen Planung des Projektes unverzüglich den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-6675 3000 herzustellen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).“</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 – Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o.g. Aktenzeichen an.</p>	
	<p><u>Schreiben vom 17.12.2018</u></p> <p>Wie wir bereits in unserem vorigen Schreiben vom 06.07.2017, Az. 2017.0333.1 hingewiesen haben, ist der enthaltene Absatz zu den Belangen der Landesarchäologie auf Seite 15 (E1) unvollständig. Wir bitten um eine Anpassung der enthaltenen Kontaktdaten unserer Dienststelle.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direk-</p>	<p>Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme in den Hinweisen zu den Textfestsetzungen unter Pkt. E1 entsprechend ergänzt.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung eines Hinweises, der keine Auswirkungen auf die Inhalte der Planung bzw. die Grundzüge der Planung hat. Für die vorliegende 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>tion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, Landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.</p>	<p>besteht daher kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>
4	<p>Feuerwehr, -37-2/ Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schreiben vom 11.07.2017 sowie gleichlautend vom 19.12.2018</p> <p>Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan sind aus brandtechnischer Sicht die notwendigen Anforderungen im Bestand gegeben. Es sind jedoch folgende Punkte anzupassen:</p> <p>1. Für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 im Sinne der LBauO ist eine Feuerwehruzufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgebrachten Anregungen berühren grundsätzlich nicht den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung, sondern beziehen sich auf die der Bauleitplanung nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsverfahren.</p> <p>Die Planinhalte der 1. Änderung und Erweiterung sind durch die vorgetragenen Belange auch nicht berührt. Um für die o.a. nachfolgenden Ebenen einen frühzeitigen Hinweis auf die Berücksichtigung der relevanten rechtlichen</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“
 Änderung und Erweiterung
 Nr. 1 – Anlage zur
 BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
 Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Vorschriften geben zu können ist in den Hinweisen der geltenden Textfestsetzungen unter Pkt. E4 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.</p> <p>Der in den Textfestsetzungen unter E4 enthaltene Hinweis wird entsprechend dem vorgeschlagenen Wortlaut der Fachbehörde ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, von der die Grundzüge der Planung bzw. die Planinhalte der 1. Änderung und Ergänzung nicht berührt werden. Insofern ist keine erneute Beteiligung nach den Grundzügen des § 4a (3) BauGB notwendig. Der Hinweis in E4 lautet nun wie folgt:</p> <p>„Für die zukünftige Nutzung der Verkehrsflächen (Grundstück) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der VV des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, MinBl B. 234 anzuwenden. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 100 kN und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 160kN befahren werden können. Zu Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN 1055-3 verwiesen.“</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“
 Änderung und Erweiterung
 Nr. 1 – Anlage zur
 BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
 Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 im Sinne der LBauO ist eine Feuerwehrrzufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)</p> <p>Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.</p> <p>Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
5	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 21.07.2017</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Soweit aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, sind denkmalpflegerische Belange insofern betroffen, als sich das sog. Weidtmannsche Schlösschen, Trierer Straße 388, in unmittelbarer Nähe vom Planungsgebiet befindet.</p> <p>Es ist als Bauliche Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) Bestandteil der Denkmalliste (www.gdke-rlp.de/kulturdenkmäler) und genießt infolgedessen Umgebungsschutz lt. § 4 Abs. 1 DSchG, der sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p>	<p>Die vorgetragenen Anregungen berühren nicht den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung, sondern liegen vielmehr im Regelungsbereich des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz.</p> <p>Der Planungsbereich ist vollständig bebaut, so dass folglich keine Bebauung an die denkmalgeschützte Gesamtanlage heranrücken kann.</p> <p>Für die 1. Änderung und Erweiterung besteht kein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

1. Petenten, Schreiben vom 10.01.2019 (Seite 17)

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Beschluss:	<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich mit	gem. der Empfehlung	<input type="checkbox"/> abgelehnt
	Enthaltungen,	Gegenstimmen	beschlossen	

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	Petenten, Schreiben vom 10.01.2019	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	<p>Hiermit legen wir Widerspruch gegen die Änderung und Erweiterung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 178 „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße" ein.</p> <p>Begründung zum Planinhalt Nr. 2 - Anpassung der festgesetzten Baumpflanzungen an die tatsächlich erfolgte Pflanzung auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, Parzelle 638/89:</p> <p>Der bisherige Gestaltungsentwurf für den Kinderspielplatz sah im nordöstlichen Bereich die Anpflanzung von zwei Feldahornbäumen vor. Gepflanzt wurde bisher nur ein Ahornbaum.</p>	<p>Im Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs nicht zulässig. Vielmehr sind die im Rahmen einer öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs eingehenden Stellungnahmen zu prüfen und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die endgültige Entscheidung über die Stellungnahmen trifft der Stadtrat mit der verbindlichen Entscheidung über den Bebauungsplan.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans Nr. 178 Änderung und Erweiterung Nr. 1 erfolgte eine Anpassung in Bezug auf die festgesetzten Baumpflanzungen (Bäume zum Erhalt) an die tatsächlich erfolgte Pflanzung auf der hier in Rede stehenden Spielplatzfläche. Entsprechend des tatsächlichen Bestandes vor Ort, war im Zuge der vorliegenden Bebauungsplanänderung und -erweiterung Nr. 1 ein Baum zum Erhalt auf dem Spielplatz</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwester, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Entlang der östlichen Grundstücksgrenze waren weitere 5 Sträucher (Hainbuche, Haselnuss, Korbweide) im Bereich der Sitzbank und des Sandkasten vorgesehen. Gepflanzt sind 5 einzelne Hainbuchen, die aufgrund der Schmalwüchsigkeit (Breite: unter 30 cm, Höhe: ca. 2 m) und dem Pflanzort (größtenteils unmittelbar an der Grundstücksgrenze) nicht als Hecke bezeichnet werden können (siehe beiliegende Fotos).</p> <p>Die reduzierte Bepflanzung als Sichtschutz missachtet das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme zwischen einem privaten und öffentlichen Bereich und entspricht nicht der erforderlichen Pflanzenqualität und -quantität.</p>	<p>festzusetzen. Da die Spielplatzfläche bereits hergestellt und begrünt ist, besteht auch kein städtebauliches Erfordernis weitere Bäume auf dem Spielplatz in der Bebauungsplanzeichnung festzusetzen.</p> <p>Grundsätzlich stehen die Festsetzungen des Bebauungsplans weiteren Anpflanzungen auf der Spielplatzfläche nicht entgegen. Entsprechende ergänzende Bepflanzungen, wie in den Anregungen vorgetragen, könnten ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt und vorausgesetzt es stehen keine weiteren Belange entgegen, vorgenommen werden. Dies betrifft allerdings die Planvollzugsebene und fällt nicht in die Aufgaben und den Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung.</p> <p>Der Stellungnahme ist in Bezug auf die Aufnahme weiterer Festsetzungen zur Anpflanzung/ zum Erhalt weiterer Bäume/ Sträucher nicht zu folgen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Energienetze Mittelrhein GmbH&Co.KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 23.06.2017, 23.08.2017 sowie vom 21.12.2018 (Seite 20)

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung beschlossen abgelehnt

2. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 12.07.2017 und 29.01.2019 (Seite 30)

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung beschlossen abgelehnt

BP Nr. 178: „Teilbereich des Ausschuss für Allgemeine Bau- Würdigung der Anregungen
 Geländes der Schönstatt- und Liegenschaftsverwaltung
 Schwestern, Trierer Straße“ Sitzung am 11.04.2019 TOP
 Änderung und Erweiterung
 Nr. 1 – Anlage zur
 BV/0292/2019

Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Energienetze Mittelrhein GmbH&Co.KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 23.06.2017, 23.08.2017 sowie vom 21.12.2018</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p>
	<p><u>Schreiben vom 23.06.2017</u></p> <p>Hinsichtlich der Textfestsetzung Nr. 8 im o.g. Bebauungsplan haben wir vorab Rücksprache mit Ihrem Kollegen Sebastian Althoff gehalten.</p> <p>Leider konnten wir den [REDACTED] nicht von der Dringlichkeit zur Umsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts überzeugen und bewegen.</p> <p>Die Grundstücke der vorgesehenen Trassenführung wurden 2012 fortgeschrieben und eines dieser Grundstücke an die [REDACTED] veräußert.</p> <p>Die Sicherung der Wasserversorgung sowie die dringend gebotene Abwehr von Gefahr duldet keine weitere Verzögerung der Umsetzung.</p> <p>Die bestehende Ablaufleitung der Quelle aus dem Jahr 1920 verläuft in einer geschätzten Tiefe von ca. 10 m an der [REDACTED]</p>	<p><u>Leitungsrecht</u></p> <p>Das durch textliche und zeichnerische Festsetzungen geregelte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dient in der Ebene des Bebauungsplans lediglich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung der jeweiligen Nutzungsrechte.</p> <p>Das Nutzungsrecht selber kann durch die Bereitstellung dinglicher Rechte wie Grunddienstbarkeiten, durch Baulast oder durch Vertrag begründet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind in der Ebene des vorliegenden Bebauungsplans die notwendigen und im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung stehenden Regelungsmöglichkeiten ausgenutzt worden. Darüber hinausgehende Regelungsmöglichkeiten wie etwa die Sicherstellung des Vollzugs</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwester, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>██████████ in das städtische Abwassernetz.</p> <p>Diese Leitung wurde im Grundbuch zugunsten der Gemeinde Metternich dinglich gesichert.</p> <p>Die Freigabe erfolgte durch Beglaubigung des Baudezernenten Manfred Prümm im Jahr 2007.</p> <p>Wir hatten nachweislich unsere Bedenken diesbezüglich angemeldet.</p> <p>Die ██████████ wir erneut mit Fristsetzung zum 15.07.2017 zur Rückmeldung und Bereitschaft zur Umsetzung des § 8 aufgefordert.</p> <p>Nach Ablauf der Frist halten wir uns rechtliche Schritte vor.</p> <p>Wie Sie aus der beigegeführten Planunterlage entnehmen können, befinden sich zudem unsere Wasserversorgungsleitungen in dem o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Wasserversorgungsleitungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Ansprechpartner für die technischen Abstimmungen ist unser Teamleiter Thomas Rheinbay, Telefon 0261-299961412; Thomas.Rheinbay@enm.de.</p>	<p>sind in der Bauleitplanung aufgrund von fehlenden Rechtsgrundlagen nicht verfügbar bzw. umsetzbar. Die Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen zugunsten des Versorgungsträgers ist privatrechtlich zu regeln.</p> <p>Für die vorliegende 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p> <p><u>Wasserleitungen</u></p> <p>Dem übersandten Lageplan ist zu entnehmen, dass die Wasserversorgungsleitungen überwiegend innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Lediglich die bestehende Ablaufleitung von der Quelle verläuft über Privatgelände, die im Bebauungsplan einschließlich Leitungskorridor nachrichtlich dargestellt ist. Für eine Festsetzung von Leitungen in den öffentlichen Verkehrsflächen besteht kein städtebauliches Erfordernis, da der Versorgungsträger i. Allg. keine Probleme vom jeweiligen Straßenbaulastträger für die Verlegung, Änderung, Sanierung etc. zu erwarten hat.</p> <p>Eine gesicherte Erschließung steht schließlich im öffentlichen Interesse.</p> <p>Für die vorliegende 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans besteht</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		daher kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.
	<p><u>Schreiben vom 23.08.2017</u></p> <p>Vielen Dank für die Information über die Offenlage der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB und für die Gewährung der Fristverlängerung bis zum Ende der Kalenderwoche 35.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Netzanlagen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM), für die wir die Betriebsführung übernehmen sowie für die Netzanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Strom-, Erdgas- und Wasserverteilungsnetzanlagen, welche durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes in ihrem Bestand in Frage gestellt werden. Daher melden wir gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bedenken an.</p> <p><u>Straßenverkehrsfläche „Trierer Straße“</u></p> <p>Durch die unter Punkt 5.5 der Begründung aufgeführte Erweiterung des Bebauungsplanes unter Einbeziehung eines Teils der „Trierer Straße“ befinden</p>	<p><u>Straßenverkehrsfläche Trierer Straße</u></p> <p>Die Flächenteile, die gemäß Mitteilung des Versorgungsträgers durch den Verlauf der Leitungstrassen betroffen sind, stehen im städtischen Eigentum.</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>sich Nieder- und Mittelspannungskabel, Steuerleitungen und eine Wasserleitung inklusive deren jeweiligen Schutzstreifen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p> <p>Durch die Rücknahme der öffentlichen Verkehrsfläche und Festsetzung des entstehenden Freiraumes als private Grünfläche („Ordnungsbereich C“) kommen die in diesem Bereich befindlichen Wasser- und Stromleitungen künftig in Privatflächen zu liegen.</p> <p>Zur planungsrechtlichen Bestandssicherung wird die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zu Gunsten der VWM und der EVM im Bebauungsplan erforderlich. Im Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist keine Bepflanzung, Einfriedung oder Bebauung der Fläche gestattet.</p> <p>Des Weiteren müssen vor der Veräußerung der städtischen Teilflächen an die angrenzenden Grundstückseigentümer eine dingliche Sicherung der Wasserleitung und Stromleitungen erfolgen.</p>	<p>Katastermäßig sind sie der öffentlichen Verkehrsfläche zuzuordnen. Jedoch beansprucht der befestigte Teil der „Trierer Straße“ die Straßenparzelle nicht vollständig, so dass sich ein etwa 0,6 bis 0,8 m breiter Flächenstreifen als „Straßenbegleitgrün“ herausgebildet hat. Ein planerisches Ziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans war die Zuordnung dieser nicht mehr für verkehrliche Zwecke notwendigen Flächenteile zu den privaten Grundstücksflächen und hier dem mit dem Ordnungsbuchstaben C versehenen Bereich.</p> <p>Gemäß den Textfestsetzungen sind im Ordnungsbereich C die vorhandenen Sträucher und Bäume sowie die unversiegelten Grünflächen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Sträucher und Bäume sind innerhalb eines Jahres nach dem Abgang zu ersetzen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme des Versorgungsträgers ist dieses Planungsziel jedoch nicht mehr uneingeschränkt umsetzbar, da neben der Si-</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“
 Änderung und Erweiterung
 Nr. 1 – Anlage zur
 BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
 Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>In den beigefügten Plänen wurde die Fläche des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zu Gunsten der Übersichtlichkeit vollumfänglich dargestellt. Eine Festsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist nur innerhalb der aktuellen und späteren Privatflächen erforderlich.</p> <p>Die der Versorgung des Plangebietes und der umliegenden Bebauung mit Elektrizität dienende Transformatorenstation „Metternich Oberdorf“ befindet sich auf unserem Flurstück 638/83, welches im Rahmen der aktuellen Änderung des Bebauungsplanes als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ festgesetzt wurde.</p> <p>Durch die unter Punkt 5.5 der Begründung aufgeführten Änderungen entsteht zwischen unserem Grundstück und der „Trierer Straße“ eine Teilfläche, welche unter die Regelung des Ordnungsbereichs C fällt. Um die in diesem Korridor befindlichen Leitungen zu sichern sowie einen uneingeschränkten Zugang zu unserer Transformatorenstation zu gewährleisten, bitten wir Sie, die</p>	<p>cherung der Leitungstrassen durch die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen unter Umständen leitungsgefährdende Maßnahmen hervorgerufen werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund war die im ursprünglichen Bebauungsplan enthaltene Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche beizubehalten und die o.a. Festsetzung nicht mehr zum Gegenstand der 1. Änderung und Erweiterung zu machen. In der Konsequenz löst die Beibehaltung der ursprünglichen Inhalte des Bebauungsplans eine Änderung und somit die Durchführung einer erneuten Auslegung aus.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken haben einen erneuten Abstimmungsbedarf mit der Energienetze Mittelrhein ausgelöst. Im Rahmen eines Erörterungstermins am 23.04.2018 konnten die Bedenken ausgeräumt werden.</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ bis an die öffentliche Verkehrsfläche der „Trierer Straße“ auszuweiten und die Grünfläche dementsprechend zurückzunehmen.</p> <p><u>Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</u></p> <p>Die bestehenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im östlichen Plangebiet dienen der planungsrechtlichen Sicherung der Versorgungsleitungen, welche zur Anbindung der damaligen Transformatorstation und der Versorgung der rückwärtigen Bebauung benötigt wurden.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde die Transformatorstation an die jetzige Stelle versetzt und einige Änderungen an den jeweiligen Versorgungsleitungen vorgenommen, so dass diese nicht mehr in den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen liegen. Wir möchten Sie bitten, diese Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entsprechend zu Gunsten der EVM zeichnerisch anzupassen. Dies gilt sowohl für die Stromkabel als auch für die Gasleitungen.</p>	<p><u>Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</u></p> <p>Die Absicherung von Leitungsrechten ist im Rahmen des Erörterungstermins mit der Energienetze Mittelrhein GmbH & Ko.KG dahingehend abgestimmt worden, dass die Leitungsrechte wie im rechtsverbindlichen Ursprungsbebauungsplan Nr. 178 enthalten unverändert bestehen bleiben.</p> <p>Die vorgetragene Bedenken zur Verkehrsfläche und den Geh-, Fahr- und Leitungsrechten haben einen erneuten Abstimmungsbedarf mit der Energienetze Mittelrhein ausgelöst. Im Rahmen eines Erörterungstermins am 23.04.2018 konnten die Bedenken ausgeräumt werden.</p> <p>In der Konsequenz löst die Beibehaltung der ursprünglichen Inhalte des Bebauungsplans eine Änderung und somit die Durchführung einer erneuten Auslegung aus.</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Das im [REDACTED] dargestellte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wurde in der Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 23.06.2017 (Zentrale Dienste, Herr Peter Knöll) behandelt. Hierzu ist von unserer Seite zu ergänzen, dass aktuell nach einer technischen Lösung für die Leitungsumlegung gesucht wird und diese Lösung möglicherweise Auswirkungen auf die Breite des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes haben kann.</p> <p>In der Textfestsetzung wird unter Punkt 8 das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB behandelt. Zum einen ist die pauschale Breite von 3 m des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes nicht korrekt, da die unterschiedlichen Leitungen unterschiedliche Schutzstreifen benötigen. Zum anderen sind innerhalb der Flächen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte keine Bauwerke, Pflanzungen und Einfriedungen zulässig.</p> <p>Wir bitten Sie, die Textfestsetzung und die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes dementsprechend anzupassen. Die Lage und Breite der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie der Versorgungsfläche entnehmen Sie bitte den beigefügten Auszügen aus unserer Netzdokumentation.</p>	

BP Nr. 178: „Teilbereich des Ausschuss für Allgemeine Bau- Würdigung der Anregungen
 Geländes der Schönstatt- und Liegenschaftsverwaltung
 Schwestern, Trierer Straße“ Sitzung am 11.04.2019 TOP
 Änderung und Erweiterung
 Nr. 1 – Anlage zur
 BV/0292/2019

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p><u>Textfestsetzung</u></p> <p>Unter den „Sonstigen Hinweisen“ der Textfestsetzung ist unter Punkt 3 ein Hinweis zur Erschließung aufgeführt. Wir bitten Sie, diesen wie folgt anzupassen, damit die Belange aller unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt sind:</p> <p>„Bei Tiefbauarbeiten ist unbedingt darauf zu achten, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen-Bagger usw. – die Netzanlagen nicht beschädigen. Mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmen müssen sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Energienetze Mittelrhein GmbH& Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz in Verbindung setzen. Beim gemeinsamen Ortstermin müssen dann Maßnahmen zum Schutz der Netzanlagen festgelegt werden.“</p> <p>Innerhalb der externen Ausgleichsflächen befinden sich keine Netzanlagen unseres Unternehmens.</p>	<p><u>Textfestsetzung</u></p> <p>Der in den Textfestsetzungen unter E3 enthaltene Hinweis wird entsprechend dem vorgeschlagenen Wortlaut des Versorgungsträgers wie folgt angepasst:</p> <p>„Bei Tiefbauarbeiten ist unbedingt darauf zu achten, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen-Bagger usw. – die Netzanlagen nicht beschädigen. Mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmen müssen sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Energienetze Mittelrhein GmbH& Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz in Verbindung setzen. Beim gemeinsamen Ortstermin müssen dann Maßnahmen zum Schutz der Netzanlagen festgelegt werden.“</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung eines Hinweises.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Unsere Bedenken gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes können wir erst dann zurücknehmen, wenn unsere Belange berücksichtigt wurden. Bitte informieren Sie uns über die Beschlussfassung des Stadtrates Koblenz zu unserer Stellungnahme.</p>	
	<p><u>Schreiben vom 21.12.2018</u></p> <p>Vielen Dank für Ihre Information über die Offenlage der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 178 "Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße" der Stadt Koblenz nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Netzanlagen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM), für die wir die Betriebsführung übernehmen, sowie für die Netzanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB hatten wir mit Schreiben vom 23.08.2017 zu der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes dahingehend Stellung genom-</p>	<p>Die Zustimmung zur vorliegenden Planung sowie die Zurücknahme der im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen vom 23.08.2017 werden zur Kenntnis genommen.</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>men, dass wir Bedenken gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes anmelden. Im Zuge eines Abstimmungstermins am 23.04.2018 konnten unsere Bedenken ausgeräumt werden. In der aktuellen Planfassung wurden unsere Belange berücksichtigt und in den Plan- und Textteil des Bebauungsplanes übernommen. Hierfür vielen Dank.</p> <p>Die im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.08.2017 angemeldeten Bedenken können wir zurücknehmen.</p> <p>Wir bitten jedoch um redaktionelle Anpassung des Punkt E "Sonstige Hinweise" Abs. 3 der Textfestsetzungen die KEVAG durch Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG zu ersetzen.</p>	<p><u>Textfestsetzung</u></p> <p>Der in den Textfestsetzungen unter E3 enthaltene Hinweis ist bereits redaktionell entsprechend dem vorgeschlagenen Wortlaut des Versorgungsträgers angepasst: „Bei Tiefbauarbeiten ist unbedingt darauf zu achten, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen-Bagger usw. – die Netzanlagen nicht beschädigen. Mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmen müssen sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG,</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Bebauungsplan Nr. 178 „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ sowie die externen Ausgleichsmaßnahmen AM1, AM2 und AM4 innerhalb des auf Eisen und Mangan verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Ernst II“ liegen. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.</p> <p>Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundlabors bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p>	<p><i>„Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat mit Schreiben vom 12.07.2017 mitgeteilt, dass der ausgewiesene Bebauungsplan Nr. 178 „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ sowie die externen Ausgleichsmaßnahmen AM1, AM2 und AM4 innerhalb des auf Eisen und Mangan verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Ernst II“ liegen. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.</i></p> <p><i>Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen der Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich werden daher Baugrunduntersuchungen empfohlen.“</i></p> <p>Die vorgebrachten Anregungen berühren grundsätzlich nicht den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung, sondern beziehen sich auf die der Bauleitplanung nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsverfahren.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung der Hinweise der Textfestsetzungen, von der die Grundzüge der Planung bzw. die Planinhalte der 1.</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Boden und Baugrund</p> <p>-allgemein:</p> <p>Sofern noch Eingriffe in den Baugrund erfolgen sollen, werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p>Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in den textlichen Festsetzungen unter E.6 wird fachlich bestätigt.</p> <p>-mineralische Rohstoffe</p> <p>Die Ausgleichsflächen AM1 und AM2 in der Gemarkung Rübenach überschneiden sich lt. gültigem RROP mit einem Vorranggebiet für die Rohstoff-</p>	<p>Änderung und Ergänzung nicht berührt werden. Insofern ist keine erneute Beteiligung nach den Grundzügen des § 4a (3) BauGB notwendig.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Boden/ Baugrund - allgemein</u></p> <p>In den geltenden Textfestsetzungen ist unter E6 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten, so dass für die Ebene der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf besteht.</p> <p><u>Boden/ Baugrund – mineralische Rohstoffe</u></p> <p>Die Ausgleichsflächen AM 1 und AM 2, die bereits Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans waren, sind zwischenzeitlich umgesetzt worden.</p> <p>Die Ausgleichsfläche AM 4 ist noch nicht umgesetzt. Es handelt sich um eine</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>gewinnung. Die neue Ausgleichsfläche AM4 in der Gemarkung Güls überschneidet sich mit einer Vorbehaltsfläche für die Rohstoffgewinnung. Die beabsichtigte Planung ist demzufolge aus rohstoffgeologischer Sicht abzulehnen.</p> <p>-Radonprognose: In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.</p>	<p>Wiesenfläche. Umwandlung von Ackerland in extensive Wiese als Brut-, Nahrungs- und Aufenthaltshabitat der Feldlerche und dauerhafte Erhaltung und Pflege.</p> <p>Die Darstellung als Vorbehaltsfläche im Regionalen Raumordnungsplan bedeutet keinen absoluten Ausschluss einer andersartigen Nutzung. Der Nutzung als Ausgleichsfläche mit der o.a. Funktion wird aus naturschutzfachplanerischen Gesichtspunkten ein Vorrang gegenüber einem möglichen Rohstoffabbau eingeräumt. Sofern ein Rohstoffabbau tatsächlich erfolgen sollte, wäre die Möglichkeit nach Bereitstellung einer Ersatzfläche zu prüfen und entsprechend zu sichern.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p><u>Radonprognose</u> Die Stellungnahme zur Radonprognose wird zur Kenntnis genommen.</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwester, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p><u>Schreiben vom 29.01.2019</u></p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><u>Bergbau /Altbergbau:</u></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.07.2017 (Az.: 3240-0784-17N1), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p><u>Boden und Baugrund - allgemein:</u></p> <p>Neben dem in den Textlichen Festsetzungen unter E.6 bereits enthaltenen Hinweis zur Beachtung der einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund wird empfohlen, bei Neubauvorhaben oder größeren An- und Um-</p>	<p><u>Bergbau/ Altbergbau</u></p> <p>Es wird auf die vorausgehende Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben vom 12.07.2017 verwiesen. Die Hinweise der Textfestsetzungen werden bzgl. Bergbau/ Altbergbau ergänzt (s.o.). Ein darüber hinausgehender abwägungsrelevanter Handlungsbedarf wird durch den erneuten Verweis auf die vorgenannte Stellungnahme nicht ausgelöst. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Boden/ Baugrund - allgemein</u></p> <p>In den geltenden Textfestsetzungen ist unter E6 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten, so dass für die Ebene der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf besteht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwester, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>bauten (insbesondere mit Laständerungen) objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p><u>mineralische Rohstoffe:</u></p> <p>Wie wir schon in unserer letzten Stellungnahme vom 12.07.2017 (AZ.: 3240-0784 17N1) Ihnen mitgeteilt haben, überschneiden sich die beiden Ausgleichsflächen AM1 und AM4 in der Gemarkung Rübenach lt. gültigem RROP mit einem Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung. Die neue Ausgleichsfläche AM4 in der Gemarkung Güls überschneidet sich mit einer Vorbehaltsfläche für die Rohstoffgewinnung.</p> <p>In diesen Bereichen hat die Sicherung der Rohstoffvorkommen besonderes Gewicht und darf nicht durch andere Nutzung auf Dauer ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden.</p> <p>Die beabsichtigte Planung ist demzufolge im Bereich der Ausgleichsflächen</p>	<p><u>Boden/ Baugrund – mineralische Rohstoffe</u></p> <p>Grundsätzlich ist auf die vorausgehende Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben vom 12.07.2017 zu verwiesen (s.o.). Auch die weiteren, nebenstehenden Ausführungen lassen kein anderes Abwägungsergebnis zu. Ein darüber hinausgehender abwägungsrelevanter Handlungsbedarf wird durch das erneute Vorbringen des fachbehördlichen Belangs nicht ausgelöst.</p> <p>Nachfolgend wird die Stellungnahme der Verwaltung bzgl. der mineralische Rohstoffe nochmals angeführt:</p> <p><i>„Die Ausgleichsflächen AM 1 und AM 2, die bereits Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 178 waren, sind zwischenzeitlich umgesetzt worden. Die Ausgleichsfläche AM 4 ist noch nicht umgesetzt. Es handelt sich um eine Wiesenfläche, Umwandlung von Ackerland in extensive Wiese</i></p>

BP Nr. 178: „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 – Anlage zur BV/0292/2019

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 11.04.2019 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>aus rohstoffgeologischer Sicht abzulehnen, sofern nicht durch neuere Erkenntnisse (Vorlage entsprechender Unterlagen) unzweifelhaft nachgewiesen wird, dass die Quantität und Qualität der Lagerstätte eine Ausweisung als Rohstoffvorrang- bzw. als Rohstoffvorbehaltsfläche nicht mehr rechtfertigen.</p> <p><u>Radonprognose:</u> In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen</p>	<p><i>als Brut-, Nahrungs- und Aufenthaltshabitat der Feldlerche und dauerhafte Erhaltung und Pflege.</i></p> <p><i>Die Darstellung als Vorbehaltsfläche im Regionalen Raumordnungsplan bedeutet keinen absoluten Ausschluss einer andersartigen Nutzung. Der Nutzung als Ausgleichsfläche mit der o.a. Funktion wird aus naturschutzfachplanerischen Gesichtspunkten ein Vorrang gegenüber einem möglichen Rohstoffabbau eingeräumt. Sofern ein Rohstoffabbau tatsächlich erfolgen sollte, wäre die Möglichkeit nach Bereitstellung einer Ersatzfläche zu prüfen und entsprechend zu sichern.“</i></p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p><u>Radonprognose</u> Die Stellungnahme zur Radonprognose wird zur Kenntnis genommen.</p>